

und Richtungen haben, so wenig ein Mensch mit sich selbst streiten und sich Etwas bestreiten und abstreiten kann, ebensowenig kann der Richter zu gleicher Zeit Ankläger und Vertheidiger sein. Daher sollen in dem von der Deputation vorgeschlagenen Anklageproceß diese sich widersprechenden Functionen getheilt werden. Es soll eine Staatsanwaltschaft, ein öffentlicher Anklageact bestehen. Der Staatsanwalt soll alle Verbrechen, welche ihm durch Anzeige des Betheiligten oder auf andere Weise bekannt werden, von Amtswegen verfolgen und den sichtbaren Befund des begangenen Verbrechens, den Thatbestand zur Ermittlung bringen, die Spuren des Verdachtes gegen die Person verfolgen, die Beweise der Anschulldigung sammeln und dem Richter in der vorläufigen Untersuchung hülfreich zur Seite stehen, und wenn die Voruntersuchung soweit gediehen ist, daß die Gewißheit eines begangenen Verbrechens vorliegt und sich entweder zuverlässiger, auf Beweismittel gestützter Verdacht gegen eine gewisse Person herausstellt oder das Arsenal der Untersuchung fruchtlos erschöpft ist, dann soll von einem andern Rechtscollegium auf Grund der gehaltenen Acten ein Erkenntniß gegeben werden, welches entweder sofort die Freisprechung des Angeeschuldigten, oder dessen Versetzung in den Anklagezustand ausspricht. Nunmehr aber soll, wie bereits von dem vorigen Redner bemerkt wurde, analog ganz dasselbe Verfahren eintreten, wie bei dem bürgerlichen Proceße; es soll auf Rede und Gegenrede, auf Beweis und Gegenbeweis und auf den Grund der mündlichen Ausführungen der beiden verschiedenen Parteien, des Staatsanwalts nämlich einerseits, und des Angeklagten und seines Vertheidigers andererseits das Endurtheil gesprochen werden. Daß dies die einzig richtige Ansicht eines gerechten und unparteiischen Criminalproceßes ist, und daß sie wirklich gründlich und mit Erfolg nicht bestritten werden kann, das haben die vorzüglichsten criminalistischen Schriftsteller Deutschlands längst bewiesen. Es würde alle Grenzen des gegenwärtigen Vortrags überschreiten, wenn ich mich auf Citate nur der berühmtesten Schriftsteller einlassen wollte; aber einen von ihnen erlauben Sie mir anzuführen, weil gerade er bei den Verhandlungen des Landtags 1837, über das Criminalgesetzbuch von den Ministerialen aus vielfach als Gewährsmann angeführt worden ist. Es ist dies Abegg. Dieser sagt in seinem neuesten Werkchen: Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung 1841 im Auszuge hierüber Folgendes: „Wie gefährlich es insbesondere für die Freiheit, das Recht und die Wahrheit sein könne, wenn das ganze Verfahren bis zum Spruch ohne irgend eine Concurrenz anderer Behörden oder gerichtlicher Personen lediglich von dem Inquirenten geführt wird, — ist bereits von Andern gezeigt worden.“ (Welker, im Staatslexicon IX. Jury. Leue, von dem mündlich öffentl. Anklageproceß 1840 u.) — „Wollen wir uns doch nicht verhehlen, daß es durchaus nothwendig sei, auch dem Mißtrauen entgegenzutreten, den Verdacht einer nicht unparteiischen, gerechten Verfahrensweise zu entfernen, vielmehr das Vertrauen zu dem Werthe der Rechtspflege zu erwecken und zu unterhalten u. — so ist sie (nämlich die oben geschilderte Gefahr) doch größer in dem Verfahren, wo der In-

quirent verschiedene Functionen wahrzunehmen hat, die zu vereinigen zwar nicht unmöglich ist, aber wozu er oft nur unter Voraussetzung seltener Unbefangenheit, Selbstverleugnung und Freiheit des Geistes gelingen kann“ u. s. w. Ich brauche nur die einfache Frage an Sie zu richten, ob Sie diese idealische Forderung an einen Richter sich wirklich zu machen getrauen, ob Sie glauben, daß alle Untersuchungsrichter im Lande diesen Forderungen zu entsprechen im Stande seien? So sagt ferner ein Mann, der von sich selbst in dem Eingange zu seinen „Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege“ bekennt, daß er „als deutscher Jurist erzogen, in die Rechtsverwaltung des linken Rheinufer nicht ohne die damals ziemlich allgemeine Ueberzeugung von der überwiegenden Vortrefflichkeit unserer deutschen Gesetzgebung und Einrichtungen getreten sei, sich durch langjährige Beobachtung aber überzeugt habe, daß denn doch manches Gute, Nachahmenswerthe dort zu holen sei“ — der gegenwärtige Oberappellationsgerichtsrath und Generalstaatsprocurator Molitor in München (wo ebenfalls noch das geheime Inquisitionsverfahren gilt), der sagt in seiner gedachten Abhandlung: „Es läßt sich in abstracter Theorie ganz wohl hören, wenn die Vertheidiger des reinen Untersuchungsprincips die Aufstellung eines besondern Organs der Staatsgewalt zur Führung der Anklage vor einer andern Staatsbehörde, dem Gerichte, unpassend und widersprechend erachten. Allerdings kann der Staat niemals interessirt sein, daß ein Unschuldiger gestraft werde, Gerechtigkeit ist vielmehr der unmittelbare und einzige Staatszweck bei der Anwendung des Strafverfahrens; es handelt sich ganz allein darum, die wirkliche Schuld zu finden und zu strafen.“ — Allein — „das Auffuchen und Verfolgen der Schuld gibt der Thätigkeit des Inquirenten nothwendig eine Richtung, welche nach ihrer Natur und nach der Beschaffenheit des menschlichen Herzens mit einer vollständigen Unbefangenheit nicht vereinbar ist. Die Bemerkung ist daher gewiß nicht ohne Grund, daß in der Wirklichkeit der Untersuchungsproceß zum Anklageproceß, der Richter zum Ankläger wird. Von Idealen,“ fügt er hinzu, „darf die Gesetzgebung nicht ausgehen.“ Es scheint hiernach, und mir wenigstens ist es sonnenklar, daß es naturgemäß ist, auf die Theilung dieser Functionen, auf den Anklageproceß zurückzugehen. — Komme ich nun zweitens auf die Oeffentlichkeit, so kann man Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens allemal dann als vorhanden annehmen, wenn außer den unmittelbar bei der Untersuchung Betheiligten noch andere in diesem Sinne unbetheiligte Personen zugelassen werden. Es kann aber allerdings verschiedene Abstufungen in der Oeffentlichkeit selbst geben. Man kann sich die allgemeinste Oeffentlichkeit als eine solche denken, wo Jeder und Jede ohne Ausnahme des Geschlechts und Alters zugelassen werden. Dann läßt sich eine allgemeine Oeffentlichkeit annehmen, wo jedoch das andere Geschlecht ausgeschlossen ist; endlich kann man es immer noch eine allgemeine Oeffentlichkeit nennen, wenn jede anständig gekleidete Person männlichen Geschlechts und erwachsenen Alters zugelassen wird. Hiernächst gibt es Abstufungen der Oeffentlichkeit, denen noch immer zwar nicht ganz, doch theilweise